

06.09.2018

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 06.09.2018
Lt看.-339 / A-1 / 18-2018
B-Ausschuss

ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Hackl, Balber, Maier, Mold, Ing. Rennhofer und Schuster

betreffend Änderung des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 (NÖ ROG 2014)

Um ihre öffentlichen Aufgaben zu erfüllen sind die NÖ Gemeinden und das Land Niederösterreich auf präzise und aktuelle Geodaten angewiesen. Das Land Niederösterreich beschafft und aktualisiert derzeit zentral sowohl für die NÖ Gemeinden als auch für die NÖ Landesdienststellen das sogenannte NÖ Geodaten-Planungspaket.

In finanzieller Hinsicht bietet die gemeinsame Beschaffung und zentrale Speicherung der Geodaten den Vorteil, dass Datensätze unabhängig vom jeweiligen Anlassfall großräumig und daher kostengünstig generiert und von den unterschiedlichen Nutzern beliebig oft abgerufen und verwendet werden können.

Die Barauslagen für die Beschaffung, Aufbereitung und Bereitstellung der Datensätze des NÖ Geodaten-Planungspakets sollen in Form einer Kofinanzierung aus Beiträgen der Fachabteilungen des Landes und aus Bedarfszuweisungsmitteln getragen werden. Die pauschalierte Abgeltung der anteiligen Kosten der Gemeinden aus Bedarfszuweisungsmitteln hat nämlich den wesentlichen Vorteil, dass durch den Entfall einer Einzelabrechnung erhebliche Verwaltungskosten eingespart werden können.

Weiters soll durch die Änderung in § 14 Abs. 2 Z 10 die Richtlinie (EU) 2015/996 der Kommission vom 19. Mai 2015 zur Festlegung gemeinsamer Lärmbewertungsmethoden gemäß der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. Nr. L 168 vom 1. Juli 2015, Seite 1, umgesetzt

werden. Die Lärmbewertungsmethoden dieser Richtlinie sind bei der Beurteilung der Umgebungslärmsituation heranzuziehen.

Eine weitere Änderung betrifft den § 30 Abs. 2 Z 17. Mit der 7. Novelle der NÖ Bauordnung 2014 besteht die Verpflichtung zur flächendeckenden Herstellung des Bezugsniveaus nur mehr dort, wo dies im Bebauungsplan oder in einer Verordnung des Gemeinderates ausdrücklich festgelegt ist. Die gesetzliche Ermächtigung muss somit im NÖ Raumordnungsgesetz 2014 angepasst werden. Klargestellt wird außerdem, dass nicht nur ein Verbot, sondern auch eine Beschränkung von Geländeänderungen verordnet werden darf.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 (NÖ ROG 2014) wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird beauftragt das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem BAU-AUSSCHUSS so rechtzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung am 13. September 2018 erfolgen kann.